

## Besondere Bedingung Nr. 4106

### Fuhrparkversicherung mit Stichtagsvereinbarung: Fahrzeug-Rechtsschutz

#### 1. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Vers.-AG (VRB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG) bzw. Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Vers.-AG (ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG) bei Kombination mit Rechtsschutz im Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

#### 2. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer als

- Eigentümer
- Halter
- Zulassungsbesitzer und
- Leasingnehmer

von Fahrzeugen gemäß Pkt. 3.1.; der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen dieser Fahrzeuge.

#### 3. Was ist versichert?

##### 3.1. Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17.2.1. bis Artikel 17.2.3.)

für alle dem Versicherer zum jeweiligen Stichtag gemeldeten und auf den Versicherungsnehmer zugelassenen, in seinem Eigentum stehenden, von ihm gehaltenen oder geleasteten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger sowie nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge zu Wasser;

##### 3.2. Fahrzeuge gemäß Pkt. 3.1., die innerhalb eines Jahres ab Stichtagsmeldung neu hinzukommen, sind von diesem Zeitpunkt an automatisch mitversichert. Voraussetzung hierfür ist, dass diese auf den Namen des Versicherungsnehmers zugelassen sind, von ihm gehalten oder geleast sind oder in seinem Eigentum stehen.

Fahrzeuge gemäß Pkt. 3.1., die innerhalb eines Jahres ab Stichtagsmeldung aus dem Betrieb ausscheiden, sind vom Zeitpunkt des Ausscheidens an nicht mehr versichert.

#### 4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, zum jeweils vereinbarten Stichtag dem Versicherer den aktuellen Stand der Fahrzeuge gemäß Pkt. 3.1. geschlüsselt nach Fahrzeugkategorien (Pkw, Lkw etc.) schriftlich bekanntzugeben. Aufgrund dieser Bestandsmeldung wird die Prämie für das nächste Jahr neu festgesetzt.

#### 5. Für Fahrzeuge gemäß Pkt. 3.1., die während eines Jahres neu hinzugekommen sind, verzichtet der Versicherer auf eine Prämienachverrechnung, für solche, die während eines Jahres ausgeschieden sind, erhält der Versicherungsnehmer keine Rückvergütung.